



Gemeinde
5727 Oberkulm

Bauverwaltung

Meldeformular zu BG-Nr. __ / __

Kopiervorlage für alle Meldungen

Bauherrschaft:

Objektadresse:

Kontaktperson:

(für Terminvereinbarungen)

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, nachfolgende Meldungen zur Vornahme der Baukontrollen rechtzeitig einzureichen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die **Baufreigabe erteilt** ist.

- | | | |
|---|------|---------------------------------------|
| ☐ Baubeginn am _____ (tt.mm.jjjj) | an ① | → 1 Woche vor Baubeginn |
| ☐ Schnurgerüstkontrolle | an ② | |
| ☐ Abnahme Wasseranschluss | an ③ | → mind. 24 h vor Eindecken |
| ☐ Abnahme Kanalisationsanschluss | an ② | → mind. 24 h vor Eindecken |
| ☐ Rohbaukontrolle | an ① | |
| ☐ Abnahme Feuerungsanlage | an ④ | → mind. 1 Tag vor Verkleiden/Zumauern |
| ☐ Fertigstellung vor Bezug/Benutzung | an ① | |
| ☐ Schlusskontrolle | an ① | |

Ort, Datum:

Unterschrift:

① Bauverwaltung / Gewässerschutz

Regionale Bauverwaltung Teufenthal
Dorfstrasse 21, 5723 Teufenthal
Tel. 062 776 03 60
bauverwaltung@teufenthal.ch

③ Wasserversorgung

Wyntech AG
Oberstegstrasse 2, 5727 Oberkulm
Tel. 062 776 33 68
Mobil 076 569 04 65
info@wyntech.ch

② Bezirksgeometer

Zbinden GEO AG
Zentrumsplatz 3, 5726 Unterkulm
Tel. 062 768 20 60
Fax 062 768 20 69
info@zbinden-geo.ch

④ Feuerschauer

André Bossard, Kaminfegermeister
Junkermattweg 3, 5040 Schöftland
Tel. 062 721 48 01
Mobil 079 439 30 33
andre.bossard@kaminfeger-bossard.ch

→ **WICHTIGE HINWEISE SIEHE RÜCKSEITE**

W I C H T I G !!

Für die rechtzeitige Meldung der vorstehenden Kontrollen haftet vollumfänglich die Bauherrschaft bzw. deren Architekt. Umlaufe und Kosten, die durch das Ausbleiben der Meldungen entstehen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Für eine fristgerechte Abgabe des Formulars danken wir Ihnen im Voraus bestens. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Bauverwaltung Region Kulm gerne zur Verfügung.

Bauverwaltung Region Kulm
Gemeinderat Oberkulm

§ 58 BauV

Kontrollen (§§ 64, 159 BauG)

¹ Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über

- a) den Beginn der Bauarbeiten und die Erstellung des Schnurgerüsts, an dem die Erdgeschosskote markiert sein muss,
- b) das bevorstehende Eindecken von Leitungsgräben (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation), das bevorstehende Versetzen von Tanks und bei Zivilschutzräumen das Verlegen der Armierung vor dem Zuschalen der Wände und vor dem Einbringen des Betons für die Decke,
- c) die Fertigstellung der Feuerungsanlagen und die Beendigung des Rohbaus,
- d) die Beendigung der Bauten und Anlagen vor ihrer Benutzung. Die Bauherrschaft und die für das Projekt verantwortliche Person bestätigen schriftlich, dass gemäss bewilligtem Energienachweis gebaut wurde.

² Der Gemeinderat prüft die Bauten und Anlagen auf Übereinstimmung mit der Baubewilligung. Über vorgenommene Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle gestattet.

Baubewilligung, Allgemeine Bedingungen und Auflagen, Ziffer 1.4

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung hat den vorgesehenen Baubeginn im Voraus schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu melden. Mit den Bauarbeiten (inkl. Installationen sowie Erd- und Grabarbeiten) darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe erteilt ist. Mit dem Baubeginn werden die Vorschriften der Baubewilligung vollumfänglich anerkannt.